

A N T R A G

der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Für eine Entfristung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Der Landtag wolle beschließen:

Eine lebendige und vielfältige Restaurantkultur im Saarland trägt wesentlich zur Lebens- und Standortqualität sowie zur Attraktivität unseres Landes als Reiseziel für in- und ausländische Gäste bei. Sie ist außerdem ein wichtiger Faktor zur Förderung von Esskultur sowie von gesunder Ernährung mit frischen Lebensmitteln und regionalen Gerichten. Unsere Gaststätten als Orte der Begegnung, des Austauschs und der Geselligkeit zu erhalten, ist zugleich eine standortpolitische als auch eine gesellschaftspolitische Aufgabe.

Durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, von 19 auf 7 Prozent konnten während der Corona-Krise Umsatzeinbrüche gemindert und umfassende Betriebsschließungen vermieden werden. Diese Maßnahme ist bisher zeitlich befristet und läuft Ende des Jahres 2023 aus.

Neben den Nachwirkungen der Corona-Krise sind seit einiger Zeit erhebliche Verteuerungen insbesondere der Energie- und Lebensmittelpreise zu verzeichnen. Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Preisentwicklung über einen längeren Zeitraum auf einem hohen Niveau verharren und die Binnenkonjunktur daher auf absehbare Zeit belasten wird.

Zur Vermeidung zusätzlicher Preissteigerungen und Nachfragerückgänge im gastronomischen und touristischen Bereich sowie zusätzlicher Belastungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu Beginn des Jahres 2024 muss die Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen über das Jahr 2023 hinaus weiter entfristet werden.

Daher fordert der Landtag des Saarlandes die Landesregierung auf,

- sich auf Bundesebene – insbesondere im Bundesrat – für eine Entfristung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen einzusetzen.

B e g r ü n d u n g :

Erfolgt mündlich.